



BUNDESWEHR

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
56057 Koblenz



Geschäftszeichen
ZA1.1 – 39-22-17 (IFG
20-05/20-08)

Ansprechperson



Telefonnummer



E-Mail



Datum

12.05.2020

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Unterlagen mit Bezug auf den Spiegel-Artikel vom 08.02.2020, S.29 ff.

Ihre Anfragen vom 25. März bzw. 15. April 2020

Sehr 

auf Ihre obige Anfrage, mit der Sie um Übersendung der o.g. Unterlagen bitten, ergeht folgender

Bescheid

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG wird abgelehnt.

II.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Das Gesetz regelt jedoch in den §§ 3 bis 6 zahlreiche Ausnahmen vom Anspruch auf Informationszugang.

Ein Anspruch auf Informationszugang kommt zum Beispiel nicht in Betracht, wenn Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen (§ 3 Nr.4 IFG).

So verhält es sich vorliegend in Bezug auf die von Ihnen gewünschten Informationen, da diese Teil des noch nicht abgeschlossenen Untersuchungsausschuss zum Einsatz externer Dritter und gemäß VSA als „Verschlusssache – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind.



**BUNDESAMT FÜR AUSTRÜSTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND
NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

ZA1.1

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz

Tel. 

Fax 

BwKennz.: 4424

Internet: www.baainbw.de

E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE

AUSRÜSTUNG



BUNDESWEHR

Daher ist der Informationszugang gemäß § 3 Nr.4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

